

Änderungen beim Baurecht

Mit der Änderung mehrerer baurechtlicher Vorschriften soll der Umbau des Energiesystems unterstützt werden. VON ARMIN MÜLLER

Auf die Novellierungen durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ macht der Verband für Wärmelieferung (VfW),

Hannover, aufmerksam. Laut VfW werden Vorschriften im Baugesetzbuch (BauGB) und in der Planzeichenverordnung geändert. So können jetzt in Flächennutzungs- und Bebauungsplä-

nen Maßnahmen vorgesehen werden, die dem Klimawandel entgegenwirken oder die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB können in Bebauungsplänen Flächen für Anlagen oder Einrichtungen vorgesehen werden, die dem Klimawandel entgegenwirken. Gemeint sind hiermit etwa Anlagen zur dezentralen und zentralen Energieerzeugung, zur Kraft-Wärme-Kopplung, zur Verteilung oder Speicherung von Strom sowie zur Produktion von Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien.

Der § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB erlaubt den Gemeinden, in Bebauungsplänen vorzuschreiben, dass bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche oder sonstige technische Maßnahmen für die Energieerzeugung und -nutzung vorzusehen sind. Das sind laut VfW beispielsweise auch Anlagen zur Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung. Solche Maßnahmen können nach § 11 Abs. 1 BauGB auch in städtebaulichen Verträgen geregelt werden.

„Es ist zukünftig also entscheidend, nicht erst dann, wenn Bebauungspläne erlassen worden sind und mit der Errichtung oder dem Umbau der betroffenen Gebäude begonnen wird, über Energiekonzepte für deren Versorgung nachzudenken. Stattdessen muss schon in einer frühen Phase der Bauleitplanung, also Jahre vor Beginn der konkreten Bauarbeiten, beim Erlass der Bebauungspläne eine richtige Weichenstellung erfolgen“, rät der Rechtsanwalt Martin Hack, Justiziar des VfW. **E&M**



NACHGEFRAGT

„Vereinfachen und entbürokratisieren“

Über die Auswirkungen des novellierten Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) auf den Contracting-Markt sprach Vivien Neubert* mit Rechtsanwalt Martin Hack, Hamburg.



Martin Hack: „Der Gesetzgeber hat versucht, überzogene Regulierung zu vermeiden“

E&M: Herr Hack, das novellierte EnWG sorgt in Teilen der Energiewirtschaft für Wirbel. Welche Auswirkungen hat es auf den Contracting-Markt?

Hack: Wie zuvor gibt es auch in der Neufassung des EnWG nicht viele Passagen, die für Contractoren relevant sind. Es ist keine Revolution, aber das war auch nicht zu erwarten.

E&M: In welchen Bereichen gibt es dennoch Berührungspunkte zwischen dem EnWG und Contracting?

Hack: Das ist vor allem bei der Frage der Fall, wie man mit dezentralen Strukturen umgeht, die weiter gefasst sind als ein Gebäude. Der Begriff ‚Objektnetze‘ wurde vom Begriff ‚geschlossene Verteilnetze‘ abgelöst. Dies wurde durch die EU-Regulierung, vor allem durch die EU-Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie, nötig. Die geschlossenen Verteilnetze sind nun wie in der Richtlinie definiert, wodurch die Regulierungspflicht weitergeht als nach der alten Objektregelung. Dafür kann man sich auf die verbliebenen Freistellungen beispielsweise für Werksnetze jetzt verlassen. Nach Paragraph 110 EnWG ist ein geschlossenes Verteilnetz gegeben, wenn es ‚geographisch begrenzt‘ ist, ‚Leistungen gemeinsam genutzt‘ werden und Anlagen aus ‚konkreten technischen oder sicherheitstechnischen Gründen verknüpft‘ sind. Ob diese Anforderungen bei einem früher regulierungsfreien Einkaufszentrum erfüllt sind, ist zweifelhaft.

E&M: Was ist hier die Schwierigkeit für den Contractor?

Hack: Die Schwierigkeiten sind nicht die Lieferung oder der Contracting-Vertrag an sich, denn Wärme war noch nie vom EnWG erfasst und der Stromabnehmer musste vorher auch schon die freie Wahl des Lieferanten haben. Das Problem für den Contractor sind die Regulierungspflichten, denn seine Entgelte unterliegen der Anreizregulierung und er muss Meldepflichten erfüllen, die sein Geschäft verkomplizieren.

E&M: Was sagen Sie zu den Regelungen bezüglich Kundenanlagen?

Hack: Diese sind in Paragraph 3 EnWG geregelt. Hier hat sich der Gesetzgeber offensichtlich Mühe gegeben, die Regulierung von Kleinstsachverhalten zu vermeiden. Wenn ein Contractor zum Beispiel in einem großen Gebäude eine KWK-Anlage errichtet, ist und bleibt die Infrastruktur, also sämtliche Leitungen, Transformatoren und die Elektrotechnik, regulierungsfreie Kundenanlage. In dieser Hinsicht war das KWK-Gesetz bisher etwas unklar und dieser Sachverhalt wurde nun verdeutlicht.

E&M: Können Sie weitere, kleinere Neuerungen nennen?

Hack: Zu den kleineren Themen gehört etwa Paragraph 5 EnWG. Aus ihm ging früher die Pflicht von Energieversorgern, also auch BHKW-Betreibern, hervor, jede Belieferung eines Haushaltskunden mit Strom bei der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Mit der neuen Fassung des Gesetzes wurde das geändert. Nun muss die Belieferung dann nicht mehr gemeldet werden, wenn die Kunden an eine Kundenanlage angeschlossen sind.

Ein weiteres Thema betrifft Zählpunkte und ist in Paragraph 20 Absatz 1d EnWG für alle Kundenanlagen geregelt. Damit wird die bisher nur im KWK-Gesetz vorhandene Regelung verallgemeinert. Wenn der Betreiber eines BHKW oder einer anderen Erzeugungsanlage die Bewohner eines Gebäudes versorgt, so existieren für seine Kunden keine Zählpunkte. Wenn nun aber ein Bewohner eine andere Versorgungssituation wählt, muss sein Zähler vom Netzbetreiber einen eigenen Zählpunkt bekommen. Damit die Zählwerte dann noch richtig sind, muss gleichzeitig für den Betreiber der

Erzeugungsanlage ein virtueller Zählpunkt eingerichtet werden. Seine Zählwerte werden errechnet, indem von den Werten des Hauptzählers die Mengen der so genannten Drittversorgung abgezogen werden.

E&M: Was wird schwieriger als zuvor?

Hack: Das neue EnWG legt einen großen Schwerpunkt auf Verbraucherschutz. In diesem Zusammenhang gibt es in Paragraph 40 weitreichende Regelungen hinsichtlich der Angaben auf Rechnungen oder Internetseiten. Obwohl Contractoren im Vergleich mit Energieversorgungsunternehmen nur ‚kleine‘ Lieferanten sind, werden sie von diesen Pflichten nicht ausgenommen.

E&M: Was ist Ihr Fazit? Ist das novellierte EnWG Fluch oder Segen?

Hack: In vielen Fällen wird deutlich, dass der Gesetzgeber versucht hat, eine überzogene Regulierung zu vermeiden. Im europarechtlichen Rahmen war der Spielraum gering. Es ist aber das Bemühen zu erkennen, einiges zu vereinfachen und zu entbürokratisieren. **E&M**

*Vivien Neubert im Auftrag von Forum Contracting, Düsseldorf

Drehzahl erfassen und zuverlässig überwachen
Vom Geber bis zu jeder Auswertung: Lösungen aus einer Hand!

BR BRAUN GMBH
DREHZAHLENDREHZAHL UND FREQUENZ
D-71301 Waiblingen · Tel: 07151/9562-30
Fax: 07151/9562-50 · info@braun-tacho.de
www.braun-tacho.de

20. Fachmesse »Energieeffizienz 2012« und AGFW-Vortragstagung

17.-19. April 2012
Messe Erfurt

www.eneff-messe.de

Zukunft Energieeffizienz

Energieeffizienz und KWK bleiben die Schlüsselbegriffe der industriellen und kommunalen Wärmeversorgung. Sie stehen für mehr Klimaschutz, für Primärenergieeinsparung und für höhere Wirtschaftlichkeit. Wie mit den Technologien, Anlagen und Dienstleistungen die Energieeffizienz in der Wärmeversorgung gesteigert werden kann, zeigt die 20. Fachmesse »Energieeffizienz 2012« vom 17.-19. April 2012 in Erfurt. Schirmherr der Veranstaltung ist die Stadtwerke Erfurt Gruppe.

Rund 160 Aussteller bieten den 2.500 Messebesuchern im Bereich Wärme, Kälte, KWK und dezentraler Energietechnik für industrielle und öffentliche Wärmeversorgung einen Überblick der gesamten Bandbreite des Leistungsspektrums der Branche.

Ergänzt wird die Messe auch 2012 durch ein umfangreiches Kongress- und Tagungsprogramm.

Werden Sie Aussteller!

Melden Sie sich jetzt unter
www.eneff-messe.de online an.

Zukunft
Energieeffizienz

Veranstalter
AGFW

Co-Veranstalter
ENERGIE & MANAGEMENT
ZEITUNG FÜR DEN ENERGIEMARKT

Schirmherr
SWE Stadtwerke
Erfurt Gruppe

